

Rechtsanwälte

**Grau & Eberl**

**Hele-Andreas Grau**  
Rechtsanwalt

**Andreas Eberl**  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Rechtsanwälte Grau & Eberl | Hauptstraße 17 – 19 | 82223 Eichenau

An das  
Amtsgericht München  
Postfach  
**80315 München**

Hauptstr. 17 – 19  
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998  
Fax: 08141 80892

info@grau-eberl.de  
www.grau-eberl.de

Telefax: 089 / 55 97 28 50

Eichenau, 01.04.16

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

**Aktenzeichen: 453 C 31421/12**

In Sachen

S. [REDACTED]

gegen

**Stein Marion und Bauer Michael**



beantragen wir, den Unterzeichner zu entpflichten und seine Beordnung für beide Beklagten aufzuheben.

Die Beklagten sind beide mittlerweile durch einen weiteren Rechtsanwalt vertreten; die Vertretung durch den beigeordneten Unterzeichner ist daher nicht mehr notwendig. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist ausreichend.

Die Parteien haben nun auch im letzten Gerichtstermin erneut eine Widerklageerweiterung vorgenommen, für die keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Es sind daher ganz erhebliche Teile des Klageverfahrens von der Prozesskostenhilfe nicht gedeckt. Der Unterzeichner hat daher, wie es sein gutes Recht ist, über die nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckten Teile der Klagen und Widerklagen von den Beklagten einen Vorschuss erbeten und für die Zahlung

Rechtsanwälte Grau & Eberl  
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:  
Postbank München (BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 2793 33-800  
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00  
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:  
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)  
Kto.-Nr. 861 111  
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11  
BIC GENODEF1FFB

eine Frist gesetzt bis zum 21.03.2016.

**Beweis:** Schreiben vom 29.02.2016

**Anlage 1**

Hierauf erfolgte kurze elektronische Korrespondenz, in der die Beklagten eine nähere Darlegung insbesondere des Streitwertes verlangten. Mit E-Mail vom 07.03.2016 wurde die Berechnung näher dargelegt.

**Beweis:** E-Mail vom 07.03.2016

**Anlage 2**

Da bis zum 21.03.2016 keine Zahlung erfolgt war, wurde mit Schreiben vom 24.03.2016 unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche, mithin bis zum 31.03.2016 eine Nachfrist gesetzt unter Androhung, das Mandat andernfalls niederzulegen. Eine Zahlung ist bis heute nicht eingegangen.

Es ist dem Unterzeichner nicht zumutbar, in den Schriftsätzen zwar stets die Erwiderungen der Klägerseite zu den nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckten Widerklagen der Beklagten zu lesen und hierzu auch Stellung zu nehmen, jedoch kein Honorar dafür zu erhalten. Dabei ist es auch nicht möglich, die Einlassungen lediglich auf den von der Prozesskostenhilfe gedeckten Teil zu beschränken, da die Materie insofern zu stark verwoben ist und eine klare Trennung nicht möglich ist; teilweise geht es ja nur um Fragen der Höhe des Anspruchs, bei dem für einen Teil Prozesskostenhilfe gewährt ist, für den Rest aber nicht. Hier kann eine Argumentation nicht getrennt erfolgen.

Die Beklagten sind insofern auch nicht weiter schutzwürdig, da sie einen weiteren Rechtsanwalt haben. Insofern besteht kein Bedürfnis dafür, das von Staats wegen ein weiterer Anwalt bezahlt wird. Es ist insofern auch zu beachten, dass – etwa durch weitere Verhandlungstermine – die Kosten des Unterzeichners auch bezüglich des von der Staatskasse gedeckten Teils noch steigen können.

Es besteht insofern kein Bedürfnis mehr, den Unterzeichner durch die Beiordnung den Beklagten gegenüber zu verpflichten und ihn damit gleichzeitig zur kostenlosen Vertretung für nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckte Ansprüche zu zwingen. In dem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es abzusehen ist, dass der Unterzeichner selbst bei einem teilweisen Obsiegen der Beklagten kein Honorar erhalten wird, da die Klägerseite dann großzügig aufrechnen kann und die Beklagten schon jetzt vermögenslos zu sein behaupten.

Nach alledem ist der Unterzeichner von der Vertretung im Zuge der Prozesskostenhilfe zu entpflichten.

Andreas Eberl  
Rechtsanwalt

Beglaubigt  
Rechtsanwalt

A grey rectangular box redacting the signature of the lawyer. A handwritten signature is visible above the box, and a small flourish is visible below it.